



Statement von Herrn Staatsminister
Prof. Dr. Winfried Bausback

bei der

Jahreshauptversammlung
des Bundesverbandes Deutscher Inkasso-
Unternehmen

am 7. April 2017

in München

Übersicht

1. Einleitung
2. Gesetzlicher Rahmen zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs
3. Kein "Opt-out" und Vorstellung des bayerischen Lösungswegs
4. Einführung der elektronischen Gerichtsakte
5. Schluss

Es gilt das gesprochene Wort

Einleitung

Sehr geehrter Herr Berg,
sehr geehrter Herr Landgerichtspräsident,
lieber Herr Mair,
sehr geehrter Herr Professor Jahn,
sehr geehrte Mitglieder des BDIU,
meine sehr geehrten Damen und Herren!

Ihr Auto parkt für Sie ein. Die Pakete werden von einer Drohne gebracht. Und wenn Ihnen die Milch ausgeht, schickt Ihnen Ihr Kühlschrank eine Nachricht auf Ihr Smartphone.

Die **digitale Revolution** hat längst alle **Bereiche unseres Lebens** erreicht und bestimmt unseren Alltag. Für viele erscheint ein Leben ohne E-Mail, Facebook, Twitter und Co. **kaum mehr vorstellbar.**

Auch für mich als Justizminister war und ist eines ganz klar: Eine **moderne Justiz muss mit der Zeit gehen und fit sein für das digitale Zeitalter!**

Es kann doch nicht sein, dass Anwälte mit **Laptop und modernster Ausstattung in der Gerichtsverhandlung sitzen**, während sich auf dem Verhandlungstisch des Richters die **Papierakten stapeln**. Unsere Richter müssen auch hier mithalten und den Parteien auf Augenhöhe begegnen können!

Bevor wir nun gleich in die **spannende Podiumsdiskussion einsteigen**, möchte ich daher **kurz beleuchten**, wie die Digitalisierung **in meinem Zuständigkeitsbereich als Justizminister Einfluss nimmt**. Wie sie in diesem Bereich, in der Justiz, die **Arbeitswelt verändert**.

Einführung des
elektronischen
Rechtsverkehrs

Eines der zentralen Zukunftsthemen ist hier die **Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs**.

Kurz zu den **rechtlichen Rahmenbedingungen**:

Im Oktober 2013 hat der Bundesgesetzgeber das **Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten**, kurz auch E-Justice-Gesetz genannt, verabschiedet. Dieses gibt einen verbindlichen und relativ knappen Zeitrahmen vor:

Ab dem **1. Januar 2018** wird der **elektronische Rechtsverkehr** kraft Gesetzes bei vielen Gerichten, unter anderem im Anwendungsbereich der Zivilprozessordnung, **eröffnet**.

Im Notfall haben die Länder allerdings die **Möglichkeit**, diesen Zeitpunkt durch die "Opt-out-Klausel" einheitlich für alle Gerichte um zweimal ein Jahr hinauszuschieben, also längstens bis Ende 2019.

Eine vergleichbare Regelung gibt es übrigens auch für die **Einführung des Elektronischen Gerichtsvollzieherauftrags**.

Und auch für die Beantragung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen wurde bereits mit dem Gesetz zur Reform der Sachaufklärung eine **Rechtsgrundlage für die elektronische Einreichung** geschaffen.

Anrede!

Über die **Voraussetzungen und die Folgen** der Eröffnung des **elektronischen Rechtsverkehrs** haben wir in der bayerischen Justiz ausführlich diskutiert.

Ich habe in den vergangenen Monaten viele Gerichte besucht und will nicht verhehlen: Die Einführung des Elektronischen Rechtsverkehrs stößt in der Praxis **nicht nur auf Begeisterung**, sondern teilweise **auch auf Skepsis**.

Neben den Kolleginnen und Kollegen, die dem **aufgeschlossen** und **positiv** gegenüber stehen, haben einige vor allem **Sorgen**, dass damit die schon jetzt sehr **hohe Belastung** gerade in den **Serviceeinheiten weiter ansteigt**. Diese Bedenken haben wir **sehr ernst genommen** und in unsere Überlegungen, ob wir von der **"Opt-out-Klausel" Gebrauch machen wollen**, mit einbezogen.

bayerischer
Lösungsweg

Anrede!

Unsere Entscheidung ist gefallen: Wir in Bayern werden den **elektronischen Rechtsverkehr bereits zum 1. Januar 2018 eröffnen** und von der **Möglichkeit des "Opt-out" keinen Gebrauch** machen. Wir haben stattdessen einen - wie ich finde sehr guten - **Lösungsweg gefunden**, der kurz zusammengefasst folgende Punkte beinhaltet:

- Der elektronische Rechtsverkehr wird in einem ersten Schritt **zunächst nur im Eingangsbereich** umgesetzt, um eine flächendeckende Einführung bis 1. Januar 2018 zu ermöglichen.

Das heißt: Die **Dokumente zum Beispiel von den Anwaltskanzleien** kommen elektronisch bei der Poststelle der Gerichte an.

- Was hingegen die **vollumfängliche Einführung des Rechtsverkehrs** betrifft, erhalten die einzelnen Gerichte in zeitlicher Hinsicht eine **Wahlmöglichkeit**: Jedes Gericht kann selbst entscheiden, **mit welcher Geschwindigkeit** der elektronische Rechtsverkehr in seiner vollen Ausprägung eingeführt werden soll.

Ich meine, damit haben wir einen **guten Mittelweg** gefunden. Einen Weg, mit dem die Justiz den **Anforderungen des digitalen Zeitalters gerecht wird** und **"up to date"** bleibt.

Zugleich bieten wir den Gerichten auch **die notwendige Flexibilität, das Tempo für eine vollständige Umstellung** selbst zu bestimmen und damit passgenau auf die **individuellen Gegebenheiten vor Ort** reagieren zu können.

Elektronische
Gerichtsakte

Anrede!

Was das E-Justice-Gesetz - im Gegensatz zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs - **nicht verbindlich vorschreibt**, ist eine **elektronische Aktenführung**.

Gleichwohl bin ich der festen Überzeugung: Für eine moderne und zukunftsfähige Justiz führt über kurz oder lang **kein Weg an der elektronischen Akte vorbei**.

Schon allein deshalb, weil der Elektronischer Rechtsverkehr und die elektronische Akte letztlich **zwei Seiten ein und derselben Medaille sind.**

Denn nur mit einem **durchgängigen elektronischen Workflow**, vom Eingang über die Fallbearbeitung bis zur Zustellung, können wir die zusätzliche Belastung durch einen ständigen Medienbruch vermeiden und darüber hinaus die **Potentiale**, die elektronische Medien bieten, **bestmöglich nutzen.**

Auch und gerade deshalb ist die **Einführung der elektronischen Gerichtsakte** ebenfalls ein **wichtiges Zukunftsthema** für die bayerische Justiz, das wir schon seit längerem mit Nachdruck verfolgen.

Derzeit sind wir gerade dabei, die elektronische Gerichtsakte - übrigens mit sehr guten Ergebnissen - in **Landshut und Regensburg** zu **testen** und werden sie schrittweise bei unseren Gerichten pilotieren und einführen. Auch hier sind wir also auf einem **guten Weg!**

Ähnliche Überlegungen, wie die Vorteile des Elektronischen Rechtsverkehrs genutzt werden können und den Nachteilen begegnet werden kann, führt man sicherlich **auch in den Rechtsanwaltskanzleien**. Auch für diese sieht das Gesetz eine **schrittweise Nutzungspflicht vor**.

Die Überlegungen spielen auch bei Ihnen, **den Inkassounternehmen**, als **professionelle Verfahrensbeteiligte** eine Rolle. Auch Sie haben natürlich ein Interesse daran, die **Kommunikation mit den Gerichten und die Organisation in Ihren Unternehmen möglichst effizient zu gestalten** - auch wenn Sie die Nutzungspflicht des E-Justice-Gesetzes nicht trifft.

Schluss

Anrede!

Sie sehen: Auch vor der bayerischen Justiz macht die **digitale Revolution keineswegs halt!** Mit meinem Statement wollte ich Ihnen einen ersten kurzen Überblick über die aktuelle Entwicklung in diesem Bereich geben.

Vieles ließe sich hierzu noch ausführen – aber ich denke, Sie freuen sich jetzt wie ich auf die **folgende Diskussion!** Da werden wir sicherlich noch den einen oder anderen Punkt vertiefen können.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!